

DER INITIATIVKREIS

Offener Brief an das Verfassungsvolk und den Rat der Verfassunggebenden Versammlung

Deutschland, den 31.08.2022

Wertes Verfassungsvolk,

Wir Menschen des INITIATIVKREIS zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Verfassunggebenden Versammlung, „DER INITIATIVKREIS“, wenden uns mit großer Besorgnis mit diesem Offenen Brief an Sie und laden Sie zur Mitarbeit ein.

DER INITIATIVKREIS ist eine Interessengemeinschaft kritischer Zeitgenossen und ehemaliger Mitarbeiter des Arbeitsbereichs der Verfassunggebenden Versammlung.

DER INITIATIVKREIS möchte Sie aus aktuellem Anlass über den Stand der seit dem 11. Oktober 2015 rechtswirksam gestellten Nationalversammlung informieren.

Insbesondere beunruhigt uns die derzeitige Inaktivität der übriggebliebenen Ratsmitglieder.

Es scheint, dass die verbliebenen (ca. 7 von 28) Ratsmitglieder das völkerrechtliche Rechtsmittel einer Verfassunggebenden Versammlung weiterhin unter minimalem Aufwand besetzt halten.

Diesen Zustand will DER INITIATIVKREIS wegen der großen Verantwortung einer Verfassunggebenden Versammlung zur Herstellung der vollen Souveränität Deutschlands als Ganzes nicht zulassen und fordert den Restrat auf, seine ursprüngliche Aufgaben wieder aufzunehmen und die Wahl einer neuen Delegiertenversammlung vorzubereiten, aus der ein neuer handlungsfähiger Versammlungsrat in angemessener Größe gewählt werden kann und die weiteren Aufgaben gezielt angehen kann.

Anderenfalls ist der Rat aufgefordert, geschlossen zurückzutreten, um den Weg für eine neue administrative Aufstellung der Verfassunggebenden Versammlung frei zu machen.

Der INITIATIVKREIS hat die aktuelle Problematik und die Lösungsansätze unter folgenden Punkten zusammengefasst:

Der aktuelle Zustand der Verfassunggebenden Versammlung offenbart sich wie folgt:

- Der Versammlungsrat der Verfassunggebenden Versammlung ist auf Grund von ausgeschiedenen Mitgliedern personell unterbesetzt, so dass er seine Funktion administrativer, beratender und repräsentativer Art nicht bewältigen kann.
- Eine Delegiertenversammlung, die die Stimme des Volkes abbildet und diese in die Verfassungsschrift einarbeiten muss, ist nicht aktiv und auch nicht konstituiert.
- Der virtuelle Volksversammlungssaal ist ersatzlos geschlossen worden.
- Der Wille des Volkes konnte seit der Schließung des Volksversammlungssaales nicht mehr erfragt, geschweige denn in einen Verfassungsentwurf eingearbeitet werden.

Hinweis:

Das Rechtsmittel einer Verfassunggebenden Versammlung darf nicht zur Rettung und Bevorzugung einer Minderheit missbraucht werden. Ein Verfassungsentwurf muss sich an den konsensfähigen Maximen und Grundregeln des Zusammenlebens orientieren, um Akzeptanz und das nötige Quorum bei einer Ratifizierung durch das Verfassungsvolk erzielen zu können.

Eine Verfassung entspricht nicht der Maxime, die Belange einer Minderheit über die Belange anderer Minderheiten zu stellen, sondern dient dazu, den Schutz aller erdenklichen Minderheiten zu gewährleisten.

Aufforderung

Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Verfassunggebenden Versammlung fordert DER INITIATIVKREIS den verbliebenen Versammlungsrat der Verfassunggebenden Versammlung und insbesondere den 1. Vorsitzenden auf, folgenden Forderungen nachzukommen:

- Die Verfassunggebende Versammlung muss durch ein entsprechendes Dekret auf den Stand der Kernverfassung und Gründung des Bundesstaat Deutschland (BSD) vom 04. April 2016 zurückgeführt werden.
- Das fortwährende Feststellungsverfahren wahlberechtigter Deutscher gemäß Abstammungsnachweis muss wieder aufgenommen werden.

- Alle bisher durch die Verfassunggebende Versammlung erfassten Rechtsträger an deutschem Boden müssen angeschrieben und aufgefordert werden, sich als Kandidaten für die Wahl in eine Delegiertenversammlung zur Verfügung zu stellen.
- Außerdem ist jedem Menschen, der seine Niederkunft auf deutschem Boden nachweisen kann, ein aktives und passives Wahlrecht einzuräumen. Eine doppelte Staatsangehörigkeit ist nicht zulässig.
- Alle Kandidaten werden aufgefordert, sich, ihre Fähigkeiten und Motivation in einer kurzen Videobotschaft vorzustellen.
- Gesichtslose können keine Funktion in der Verfassunggebenden Versammlung innehaben. Eine Verfassunggebende Versammlung ist eine öffentliche Angelegenheit.
- Die gewählten Kandidaten konstituieren sich unmittelbar nach ihrer Wahl in die Delegiertenversammlung, die turnusmäßig alle drei Monate durch die wachsende Menge von festgestellten Wahlberechtigten bestätigt werden muss und gegebenenfalls Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Delegierte einleitet.
- Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 120 Mitgliedern. Je 10.000 neu erfassten Wahlberechtigten ist ein Delegierter hinzuzuwählen.
- Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Versammlungsrat, der die Delegiertenversammlung berät und nach außen vertritt.
- Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein 7-köpfiges Mediatorenteam zur Schlichtung interner Differenzen.
- Der Versammlungsrat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, einen Finanzbuchhalter und dessen Stellvertreter, einen Pressesprecher und dessen Stellvertreter und zwei weitere Schriftführer.
- Alle vorhandenen Protokolle und Urkunden bis zur Rechtswirksamstellung der Kernverfassung und des BSD sind in einem Onlinearchiv öffentlich zugänglich zu machen.
- Die Delegierten erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Auslagen, die ausschließlich durch ihre öffentlichen Aufgaben entstehen, können auf Antrag, wenn möglich, ersetzt werden.
- Der virtuelle Volksversammlungssaal im Mumble, oder eine vergleichbare Konferenzsoftware, ist sofort wieder bereitzustellen.
- Alle zukünftigen Sitzungsprotokolle (Ergebnisprotokolle) der Gremien und Arbeitsgruppen sind innerhalb von einer Woche in einem öffentlich zugänglichen Archiv bekannt zu machen.

Dieser Offene Brief wird dem Rat zugesandt und zeitgleich in allen Messengern und deren Chats veröffentlicht.

Um öffentliche Stellungnahme des Rates der Verfassunggebenden
Versammlung bis spätestens 13. September 2022
wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

DER INITIATIVKREIS zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der
Verfassunggebenden Versammlung für den Bundesstaat Deutschland